



# Römisches Privatrecht

## HS 2023/FS 2024

Sachenrecht: Besitzerschutz

26. Oktober 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. des. iur. Adrian Häusler



## Inhalt

(1) Relevanz des Besitzes

(2) Besitzerwerb

(3) Besitzverlust



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

# (1) Relevanz des Besitzes



## (1) Relevanz des Besitzes (I)

Anfang und Ende des Besitzes grundlegend für:

- Interdikenschutz
  - Legitimation zur Interdiktenanforderung und fehlerfreiem Besitz
- Eigentumserwerb
  - Rechtsgrund (Kauf, Schenkung, Mitgift...) und Besitzübergabe (sog. Tradition):
    - Direkter Eigentumserwerb von beweglichen Sachen mit Besitzerwerb (Traditionsprinzip)
    - Indirekter Eigentumserwerb durch Ersitzung (ununterbrochener Besitz während 1 oder 2 Jahren)
  - Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen mit Besitzerwerb (Aneignung)



## (1) Relevanz des Besitzes (II)

Besitzer:

- Interdiktenbesitzer (Besitzer nach prätorischem Recht)
  - Eigenbesitzer: Derjenige, der die Sache tatsächlich in seiner Herrschaft hat und für sich selbst innehaben will; d.h. Eigentümer, gut- und bösgläubiger Besitzer
  - Gewisse Detentoren/Fremdbesitzer: Erbpächter, Prekarist/Bittleiher, Pfandgläubiger
- Ersitzungsbesitzer (Besitzer nach Zivilrecht, aber auch prätorisch geschützt)
  - Eigentümer und gutgläubiger Besitzer



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

## (2) Besitzerwerb



## (2) Besitzerwerb (I)

Besitz (*possessio*, Rn. 95, 99): *corpore et animo* = wörtl. «mit Körper und Willen»

- **Tatsächliche Sachherrschaft (*corpus*)**
  - Faktische Kontrolle über eine Sache (zugleich Ausdruck des Besitzwillens)
  - Richtet sich nach dem Einzelfall; massgeblich ist die Verkehrsanschauung (d.h. Unterschiede je nach Art der Sache und Erwerbsumständen)
- **Besitzwille (*animus*)**
  - Beherrschungswille, «die Sache als unsere innezuhaben»



## **(2) Besitzerwerb (II)**

### **Sachherrschaft**

- Bewegliche Sache: Wegnahme
- Unbewegliche Sache: Ansiedlung, aber Betreten genügt (Rn. 96)





## (2) Besitzerwerb (III)

Ergreifen der Sachherrschaft ist nicht immer notwendig

- Notwendig:
  - Eigentumserwerb von herrenlosen Sachen (Aneignung) und Besitzerwerb der Erbschaft (Rn. 98)
- Nicht notwendig bei der sog. Besitzübergabe (bzw. Tradition)
  - Besitzübernahme ab Überlassung der Sache (*corpus*) und Kenntnis (*animus*) der Überlassung durch Erwerber (auch wenn der Erwerber die Sache noch nicht tatsächlich ergriffen hat, Rn. 98)
  - Besitzübergabesurrogate (Traditionssurrogate, Rn. 96):
    - *longa manu traditio* («Übergabe langer Hand») = der Veräusserer überlässt dem Empfänger den Besitz (ohne dass der Veräusserer tatsächlich die Gewalt überträgt)
      - Übergabeerklärung in Gegenwart der Sache bzw. Übertragung der Zugangskontrolle
    - *brevi manu traditio* («Übergabe kurzer Hand») = der Besitzempfänger hat bereits die tatsächliche Sachherrschaft



## (2) Besitzerwerb (IV)

### Besitzwille

- Mangel am Besitzwillen
  - **Detentoren/Fremdbesitzer** besitzen für den, von dem sie ihre Berechtigung, die Sache innezuhaben, ableiten („unselbstständige Besitzer“): z.B. Mieter, Pächter, Verwahrer besitzen nicht für sich selbst, sondern für den Vermieter, Verpächter, Hinterleger (Rn. 84)
  - Unkenntnis der Sachherrschaft über eine Sache (Rn. 99)
  - Handlungsunfähigkeit (Rn. 101):
    - Geisteskranke: aber Besitzerwerb durch den Pfleger
    - Unmündige: bis 7. Lebensjahr, aber Besitzerwerb durch den Vormund (nach 7: volle Erwerbsfähigkeit)



## (2) Besitzerwerb (V)

### Erwerb des Besitzes durch Dritte

- Durch **freie Personen**: Unmöglichkeit des Besitz- bzw. Eigentumserwerbs für einen Dritten
  - Durch **Personen im Gewaltverhältnis** (Sklave, Hauskind)
    - *Corpus*: Sachen in Gewalt eines Gewaltunterworfenen sind auch unter der Gewalt des Herrn/Vaters (Ähnlichkeit mit Lage des Fremdbesitzers)
    - *Animus*: sobald Herr/Hausvater vom Besitzerwerb weiss; vor Kenntnis im Falle von in Besitz und durch das Sondergut erworbenen Sachen
- ➔ D.h. wenn wir vom Besitzerwerb nicht wissen und die Sache nicht zum Sondergut gehört, erwirbt der Herr/Hausvater das Eigentum *ipso iure*, nicht aber den Besitz



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

## **(3) Besitzverlust**



## (3) Besitzverlust (I)

Relevanz des Besitzverlusts:

- Abbruch der Ersitzungsfrist (Wiederbeginn beim Anfang!)
- Ausschluss des Interdiktenverfahrens (ausser wenn die Sache mit Gewalt bzw. heimlich weggenommen wurde)
- Keine Wirkung auf die Eigentumsverhältnisse, ausser:
  - Freiwillige Aufgabe von Besitz und Eigentum (*derelictio*)
  - Freiwillige Übertragung von Besitz und Eigentum durch Besitzübergabe (*traditio*)
  - Wiedererlangung der natürlichen Freiheit durch Wildtiere
  - Verlust des „Willens zur Rückkehr“ von gezähmten Tieren (z.B. Bienen)



## (3) Besitzverlust (II)

**Grundsatz:** Aufgabe oder Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft und/oder des Besitzwillens beendet den Besitz

- Verlust von Willen und Sachherrschaft: z.B. Aufgabe (*derelictio*), Übergabe (*traditio*)
- Willensverlust allein:
  - Besitzeskonstitut (*constitutum possessorium*) als Traditionssurrogat: Vereinbarung, dass der Veräusserer die Sachherrschaft als Fremdbesitzer behält und der Eigentumserwerber Besitzer ohne Übergabe wird
    - Z.B. Kauf eines Grundstücks und Vermietung der Sache an den Verkäufer
- Sachherrschaftsverlust allein: Verlust bzw. Entwendung der Sache



## (3) Besitzverlust (III)

### Verlust einer Sache

- Kein Verlust des Eigentums
- Verlust der Sachherrschaft? „Retrospektive“ Betrachtung (Rn. 104):
  - Wenn die Sache im Machtbereich des Besitzers ist: kein Verlust
    - «Das Haus verliert nichts»: auch wenn eine Sache im eigenen Haus verloren geht, hat der Hauseigentümer weiterhin Besitz (Sachherrschaft) an der Sache
  - Wenn nicht: Unterbruch des Besitzes, auch wenn die Sache später gefunden wird

### Entwendung der Sache

- Kein Verlust des Eigentums
- Verlust des Besitzes, da keine Sachherrschaft (Rn. 105): Interdiktenverfahren möglich!
- Diebstahl durch Gewaltunterworfenene?